

V. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der enno GmbH

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen durch den Rat.

Der Gesellschafterversammlung gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Sechs davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon.

Für alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehenden Sätzen 3 und 5 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt. Die Vertreter der Stadt Brilon sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen."

2. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die zehn Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtwerke Brilon AöR sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrats; ebenso sind die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats."

Begründung und Erläuterung:

Bisher ist der Geschäftsführer der Gesellschaft gleichzeitig einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung, obwohl er selbst kein haftender Gesellschafter ist. Dies ist kein sinnvoller Zustand. Die Gesellschafterversammlung ist das wichtigste Kontrollorgan. Hier soll die Stadt als einzige Gesellschafterin selbst die Kontrolle ausüben. Dadurch kann auch sicher gestellt werden, dass der Rat künftig besser über wesentliche Angelegenheit der Gesellschaft informiert wird.

VI. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Brilon Energie GmbH

analog zu V.